

## Entwurf

180-03/1=138

### **Rechtsverordnung des Landkreises Coburg zur Übertragung des Einsammelns, des Beförderns und des Verwertens von Abfällen auf die Große Kreisstadt Neustadt bei Coburg**

Der Landkreis Coburg erlässt mit Zustimmung der Großen Kreisstadt Neustadt bei Coburg gem. Art. 5 Abs. 1 BayAbfG folgende

#### **R e c h t s v e r o r d n u n g**

##### § 1

(1) Der Landkreis Coburg überträgt der Großen Kreisstadt Neustadt bei Coburg auf die Dauer von fünf Jahren die Aufgabe des Einsammelns, des Beförderns und des Verwertens der in ihrem Gebiet angefallenen Abfälle im Sinne des Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetzes (BayAbfG), soweit

- sie von der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Coburg, i. d. jeweils geltenden Fassung, erfasst und nicht von der Abfallbeseitigung durch den Landkreis Coburg ausgeschlossen sind

und

- die Aufgabe des Einsammelns und des Beförderns nicht vom Zweckverband für Abfallwirtschaft in Nordwest-Oberfranken (ZAW) erfüllt wird.

Darüber hinaus obliegen der Stadt noch folgende weitere Aufgaben der Abfallentsorgung:

- Verwertung der gesammelten Wertstoffe
- Verwertung/Entsorgung der gesammelten Altkühlgeräte

(2) Die Stadt erfüllt die Aufgabe in eigener Verantwortung. Sie erlässt hierzu eine Abfallwirtschaftssatzung und eine Gebührensatzung, die mit den entsprechenden Satzungen des Landkreises abzustimmen sind.

(3) Die Befugnis der Stadt, bestimmte Abfälle gem. § 15 Abs. 3 KrW-/AbfG i. V. m. Art. 3 Abs. 2 BayAbfG vom Einsammeln und Befördern auszuschließen, bleibt unberührt. Diese Abfälle werden von den Besitzern nach Maßgabe der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises selbst zur Entsorgungsanlage gebracht.

##### § 2

Die Stadt hat die eingesammelten Abfälle zur Entsorgungsanlage des ZAW (Müllheizkraftwerk Coburg bzw. Deponie Blumenrod) zu verbringen. Der Landkreis kann aus zwingenden Gründen verlangen, dass die Abfälle zu einer anderen, ihm zur Verfügung stehenden Entsorgungsanlage verbracht werden. Soll die Abfuhr für einen längeren Zeitraum

zu einer anderen als in Satz 1 genannten Abfallentsorgungsanlage verbracht werden, so ist dies, sofern möglich, der Stadt rechtzeitig vorher mitzuteilen.

### § 3

Bei der Anlieferung des Abfalls an die Entsorgungsanlagen des ZAW ist die Benutzungsordnung zu beachten.

### § 4

- (1) Die Gebühren für die Abfallentsorgung werden von der Stadt nach Maßgabe ihrer Gebührensatzung erhoben. Für die Entsorgung der von den Besitzern selbst angelieferten Abfälle ( § 1 Abs. 3 Satz 2) erhebt der Zweckverband die Gebühren.
- (2) In den Gebühren nach Abs. 1 Satz 1 ist der ansatzfähige Aufwand einzurechnen, der dem ZAW für die Entsorgung der von der Stadt eingesammelten und beförderten Abfälle in der Entsorgungsanlage entsteht. Die Regelung der Entsorgungskosten durch den ZAW bleibt unberührt.

### § 5

Diese Rechtsverordnung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Coburg, den  
Landratsamt Coburg

Michael Busch  
Landrat